



# **Verordnung des BLV über vorsorgliche Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest**

vom 15. November 2016

---

*Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV),  
gestützt auf Artikel 57 Absatz 2 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes vom  
1. Juli 1966<sup>1</sup>  
und auf Artikel 122f Absatz 1 Buchstabe c der Tierseuchenverordnung vom  
27. Juni 1995<sup>2</sup> (TSV),  
verordnet:*

## **Art. 1**           Zweck

Diese Verordnung soll die Einschleppung der Geflügelpest in die schweizerische Hausgeflügelpopulation verhindern.

## **Art. 2**           Kontrollgebiet

Das Kontrollgebiet erstreckt sich auf die ganze Schweiz.

## **Art. 3**           Massnahmen im Kontrollgebiet

<sup>1</sup> Im Kontrollgebiet gilt:

- a. Hausgeflügel muss so gefüttert und getränkt werden, dass die Futter- und Tränkestellen nicht für Wildvögel zugänglich sind.
- b. Gänse- und Laufvögel müssen getrennt vom übrigen Hausgeflügel gehalten werden.
- c. Wasserbecken, die für gewisse Hausgeflügelarten aus Tierschutzgründen vorgeschrieben sind, müssen ausreichend vor wildlebenden Wasservögeln abgeschirmt werden.

**SR 916.403.1**

1   **SR 916.40**

2   **SR 916.401**

- d. In Geflügelhaltungen müssen die Hygienemassnahmen im Seuchenfall<sup>3</sup> angewendet werden.
- e. Märkte, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen, an denen Geflügel aufgeführt wird, sind verboten.

<sup>2</sup> Können die Auflagen nach Absatz 1 Buchstaben a–c nicht eingehalten werden, so darf das Hausgeflügel nur in geschlossenen Ställen oder in anderen geschlossenen Haltungssystemen mit einer überstehenden, dichten Abdeckung nach oben sowie vogelsicheren Seitenbegrenzungen gehalten werden.

#### **Art. 4** Überwachung

<sup>1</sup> Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter müssen Aufzeichnungen zu umgestandenen Tieren und besonderen Krankheitssymptomen machen.

<sup>2</sup> Das BLV kann in sämtlichen Geflügelhaltungen eine stichprobenweise Untersuchung auf Influenza-A-Viren anordnen.

#### **Art. 5** Ordentliche Bekämpfungsmassnahmen

Die Bekämpfung der Geflügelpest richtet sich im Übrigen nach der TSV.

#### **Art. 6** Kennzeichnung von Geflügelprodukten

<sup>1</sup> Die Produkte von Hausgeflügel, das aufgrund von Artikel 3 Absatz 2 nicht ins Freie gelassen, jedoch in einem den Anforderungen an ein geschlossenes Haltungssystem entsprechenden Aussenklimabereich gehalten wird, dürfen als Freilandprodukte bezeichnet werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen richtet sich die Kennzeichnung von Geflügelprodukten nach den massgebenden Vorschriften der Lebensmittel- und der Landwirtschaftsgesetzgebung.

#### **Art. 7** Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung des BLV vom 11. November 2016<sup>4</sup> über vorsorgliche Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest wird aufgehoben.

<sup>3</sup> [www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch) > Tiere > Tierseuchen > Übersicht Tierseuchen > Hochansteckende Tierseuchen > Geflügelpest / Aviäre Influenza

<sup>4</sup> AS 2016 3813

**Art. 8** Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 16. November 2016 in Kraft und gilt bis zum 31. Januar 2017.<sup>5</sup>

15. November 2016

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit  
und Veterinärwesen:



Hans Wyss

<sup>5</sup> Dringliche Veröffentlichung im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).

